Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Bescheid

**über die Bekanntgabe als Messstelle nach
§ 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)**

I

Die

**mas münster analytical solutions gmbh
Mendelstraße 11
48149 Münster**

Wird für die in Absatz II bezeichneten Gruppen und Bereiche

mit Wirkung vom: 03.12.2014
befristet bis zum: 28.08.2019

als Messstelle bekannt gegeben.

II

Umfang der Gruppen und Bereiche

☒ **Nr. I.1** Ermittlung der Emissionen (Luft)
Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche

- ☐ G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
- ☐ P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
- ☐ O Gerüche
- ☐ Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- ☒ Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern

☐ **Nr. I.2** Über Nr. I.1 hinausgehende Messaufgaben, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern (z.B. Ermittlungen der Verbrennungsbedingungen nach § 13 Abs. 1 der 17. BImSchV)

☐ **Nr. II.1** Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen
Überprüfung und Kalibrierung an Anlagen, die eine gerätetechnische Ausstattung und Kenntnisse und Erfahrungen erfordern
Für die in I.1 näher bezeichneten Stoffbereiche

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 12

☐ **Nr. II.2** Über Nr. II.1 hinausgehende Überprüfung und Kalibrierungen an Anlagen, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern (z.B. Messaufgaben nach Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV, Anhang Spalte 1; Tätigkeiten nach § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV

☐ **Nr. III** Überprüfung instationärer Messeinrichtungen
§ 13 Abs. 3 der 1. BImSchV

☒ **Nr. IV** Ermittlung der Immissionen (Luft)
Messaufgaben nach § 26 , 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche

- ☐ G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
- ☐ P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
- ☐ O Gerüche
- ☐ Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- ☒ Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern

☐ **Nr. V** Ermittlung von Geräuschen

☐ **Nr. VI** Ermittlung von Erschütterungen

Die Bekanntgabe innerhalb der vorgenannten Tätigkeits- und Stoffbereiche ist begrenzt durch die im Bekanntgabeverfahren vorgelegte und in Kapitel IV Nummer 3 näher bezeichnete Akkreditierung mit den dort beschriebenen Mess- und Untersuchungsmethoden. Grundsätzlich gilt für die bekannt gegebene Stelle das Gebot der Einheit von Probenahme und Analytik; davon ausgenommen sind die besonders aufwändigen Messverfahren in den Stoffbereichen Sp und Sa.

III
Geltungsbereich der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Die Bekanntgabedaten werden im Internet unter **http://www.resymesa.de** veröffentlicht.

IV
Grundlage der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt auf Grundlage:

1. des Antrages vom 25.09.2014
2. der Überprüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
3. der Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH; Registriernummer: D-PL-19582-01-00, vom 29.08.2014

nach Anhörung vom 03.12.2014 durch Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

V
Pflichten der bekannt gegebenen Stelle

Die unter Absatz 1 benannte Messstelle ist verpflichtet:

1. wesentliche Änderungen, die die Erfüllung der Voraussetzungen der Bekanntgabe betreffen, der bekannt gebenden Behörde in Nordrhein-Westfalen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die
   - die Veränderung der personellen Ausstattung oder die Fachkunde der in diesem Bescheid benannten die fachlich Verantwortlichen und deren Vertreter sowie das im Antrag benannte fachkundige Personal betreffen
   - sich auf den Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters, die Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform, die Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen
   - die Unabhängigkeit im Sinne des § 5 der 41. BImSchV berühren
   - die Zuverlässigkeit im Sinne des § 6 der 41. BImSchV betreffen
   - die Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung im Sinne des § 4 der 41. BImSchV betreffen,

2. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe in der fachlichen Verantwortung der mir entsprechend benannten Personen als

   Fachlich Verantwortlicher:
   - Dr. Peter Luthardt (Gr. I Nr. 1 Sa / Gr. IV Sa)

   Vertreter des fachlich Verantwortlichen
   - Dipl.-Ing. Franz-Bernhard Jöne (Gr. I Nr. 1 Sa / Gr. IV Sa)
   - Dr. Stephan Hamm (Gr. I Nr. 1 Sa / Gr. IV Sa)
   - Dr. Armin Maulshagen (Gr. I Nr. 1 Sa / Gr. IV Sa)

   durchzuführen.

3. die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen.

4. zu dulden, dass Beauftragte der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stelle tätig wird, an Ermittlungen teilnehmen oder das Ergebnis der Ermittlung. kostenpflichtig überprüfen.

5. das Personal zu verpflichten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, vor unbefugter Offenbarung zu wahren.

6. keine Unteraufträge an andere Stellen zu vergeben, ausgenommen Analysen nach Nr. I.1, Sa und Nr. IV, Sa gemäß Absatz II dieses Bescheides.

7. für die Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben.

8. sich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Land über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit , die Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, zu informieren.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz 12 NRW